

Naturschutzgebiet Nr. 38 - "Moorgebiet Wunsiedler Weiher"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 21/1985

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Moorgebiet Wunsiedler Weiher“
Vom 10. Oktober 1985,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das etwa 2,3 km südsüdöstlich Selb im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelegene Feuchtgebiet wird unter der Bezeichnung "Moorgebiet Wunsiedler Weiher" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von zirka 59 Hektar.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

- in der Gemarkung Selb, Stadt Selb, die Flurnummern 955/22, 2603, 2604, 2605 (t), 2606 (t), 2607 (t), 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2621, 2622, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2634/2, 2635, 2636, 2637, 2637/2, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2673 (t), 2674, 2675, 2677 (t), 2678 (t), 2679 (t), 2680 (t), 2681 (t), 2682 (t), 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689 und 2760/2 (t);
- in der Gemarkung Forstbezirk Selb, gemeindefreies Gebiet, die Flurnummer 138 (t).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein ehemaliges Hochmoor in seiner Reliktbestockung (Moorbirkenwald) und seinen Regenerationsstadien (Flachmoor, Übergangsmoor) sowie seinen Nutzungsformen (Pfeifengrasstreuwiese, Borstgrasrasen, Fadenbinsennaßwiese, oligotrophes Gewässer) zu erhalten;
2. die für diese Lebensräume typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
3. die für die verschiedenen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit, einschließlich des Wasserhaushaltes, zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze herzustellen oder bestehende zu ändern;
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ab-

- lauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen;
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 11. Sachen im Gelände zu lagern;
 12. Feuer anzumachen;
 13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
 14. standortfremde Gehölze, insbesondere Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Grauerle anzupflanzen;
 15. zu düngen und zu kalken;
 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten;
3. zu zelten;
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben des Fischereischutzes;
3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes Flurnummer 2673, Gemarkung Selb (Wunsiedler Weiher), in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Entlandung des Teiches ist - unter Erhaltung der Ufergestalt sowie der Moorvegetation - nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig; der Teich darf nur in der Zeit von Anfang

- Oktober bis 25. April unbespannt sein; bei Kalkung müssen die randlichen Übergangsmoorbereiche am Nord-, Ost- und Südostufer ausgespart werden;
4. erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Wirtschaftswege;
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 15 der Verordnung;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 14 der Verordnung;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde erfolgt;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der höheren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. der Unterhalt und der ordnungsgemäße Betrieb bestehender Erdgasleitungen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Moorgebiet Wunsiedler Weiher“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a., den Abbau von Bodenbestandteilen, oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasser- und Grundwasserentnahme,
5. die Änderung oder Herstellung von Gewässern,
6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
7. die Beeinflussung der Biotope,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen,
10. das Nachstellen freilebender Tiere,.
11. das Lagern von Sachen,
12. das Feuermachen,
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
14. das Anpflanzen standortfremder Gehölze, insbesondere von Lärchen, Schwarzkiefern, Stroben, Douglasien, Robinien und Grauerlen,
15. den Einsatz von Düngemitteln und Kalk,
16. die Ausübung einer anderen als nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
2. das Verlassen der Wege,
3. das Zelten,
4. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1985 in Kraft.

Bayreuth, den 10. Oktober 1985
Regierung von Oberfranken
W i n k l e r
Regierungspräsident